

# Umsetzung der GLÖZ-Standards (Teil der Konditionalität) im Rahmen des GAP- Strategieplans 2023-2027

Stand Jänner 2023

# Überblick über die Umsetzung der GLÖZ-Standards

Anforderung	Umsetzung
<b>GLÖZ 1</b> Erhalt von DGL	Max. 5 % Abnahme DGL-Verhältnis auf nationaler Ebene Referenzjahr 2018
<b>GLÖZ 2</b> Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	<p>Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeitetem, nationalem Feuchtgebietsinventar zum Stichtag 6. Dezember 2021 als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Moorböden oder</li> <li>• Schwarzerdeböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass</li> </ul> <p>ausgewiesen sind. Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmäher oder 1- und 2-mähdige Wiesen beantragt wurden. Auf diesen Flächen Verbot von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbrennen und Abbau von Torf</li> <li>• Erstmaliger Neuanlage von Entwässerungen*</li> <li>• geländeverändernden Grabungen oder Anschüttungen</li> <li>• Bodenwendungen tiefer als 30 cm</li> <li>• Umbruch und Umwandlung von DGL</li> </ul> <p>*Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist maximal die bereits vorher bestehende Entwässerungsleistung zulässig. Reduktionen der Entwässerungsleistung sind möglich. Die Einhaltung dieser Entwässerungsleistung-Obergrenze ist durch Eigendokumentation im Betrieb (z.B. Fotos, Planungsunterlagen) zu belegen und gegebenenfalls nachzuweisen.</p>
<b>GLÖZ 3</b> Strohabbrennverbot	Abbrennverbot von Stoppelfeldern, sofern nicht aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme in Einklang mit den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002, anwendbar ist
<b>GLÖZ 4</b> Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln 3m Abstand zu Gewässern</li> <li>• Anlage dauerhaft bewachsener Pufferstreifen bei Gewässern, die lt. nat. Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung</li> </ul>

	<p>aufgrund stofflicher Belastung gem. EU-WRRRL (ab Stufe 3 „mäßig“) aufweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Breite von 10 m zu stehenden bzw. 5 m zu fließenden Gewässern, wobei Breite einer etwaigen nicht-ldw. Fläche zwischen Böschungsoberkante und ldw. Nutzfläche abgezogen wird</li> <li>• Auf Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung, keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und kein Umbruch von DGL vorgenommen werden</li> <li>• Es besteht die Möglichkeit, die Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozensatz für Stilllegungsflächen unter GLÖZ 8 anzurechnen. Zusätzlich zu den oben angeführten Auflagen muss dafür auch ein ganzjähriges Nutzungsverbot beachtet werden.</li> </ul>
<p><b>GLÖZ 5</b> <b>Bodenbearbeitung</b> <b>(Erosion)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf gefrorenen, überschwemmte, wassergesättigten oder schneebedeckten Böden</li> <li>• Erosionsmindernde Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Acker- und Dauerkulturflächen mit überwiegender Hangneigung ab 10 %</li> <li>• Ausnahmen für Kleinstflächen (Schläge &lt; 0,75 ha)</li> </ul>
<p><b>GLÖZ 6</b> <b>Mindestbodenbedeckung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackerflächen, die nicht für ldw. Produktion verwendet werden, müssen für Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen (Anlage bis 15.5.)</li> <li>• Mindestbodenbedeckung auf mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturflächen zwischen 01.11. und 15.02</li> <li>• Ausnahmen für Zuckerrüben, die nach dem 15.11. geerntet werden und bestimmte Feldgemüsekulturen</li> </ul>
<p><b>GLÖZ 7</b> <b>Anbaudiversifizierung/</b> <b>Fruchtwechsel</b></p>	<p>Anbaudiversifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hauptkultur darf max. 75 % der gesamten Ackerfläche einnehmen</li> </ul> <p>Fruchtwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf einem Ackerflächenanteil von mind. 30 % jährlicher Fruchtwechsel</li> <li>• Auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren Fruchtwechsel</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahme von Fruchtwechsel für bestimmte Kulturen (Bracheflächen, Saatmais, mehrjährige Kulturen etc.)</li> </ul> <p>Von diesem Standard ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebe bis zu 10 ha Ackerfläche</li> <li>• Betriebe mit &gt; 75 % DGL-Anteil bzw. &gt; 75 % Ackerfutter-/Leguminosen-/Bracheanteil an Ackerfläche</li> <li>• Biobetriebe</li> </ul> <p>Definition Kultur: Pflanzen einer botanischen Art, Winterung und Sommerung gelten als eine Kultur</p>
<p><b>GLÖZ 8</b>  <b>Acker-Bracheflächen/LSE/Schnittverbot Hecken und Bäume</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4% Bracheflächen auf Ackerflächen (Brachen, beantragte Pufferstreifen lt. GLÖZ 4 und LSE)*</li> <li>• Erhalt aller flächigen LSE</li> <li>• Schnittverbot von Hecken und Bäumen zwischen 20.02. und 31.08.</li> </ul> <p>* Von dieser Anforderung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebe bis zu 10 ha Ackerfläche</li> <li>• Betriebe mit &gt; 75 % DGL-Anteil bzw. &gt; 75 % Ackerfutter-/Leguminosen-/Bracheanteil an Ackerfläche</li> </ul>
<p><b>GLÖZ 9</b>  <b>Sens. DGL in NATURA 2000</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition umweltsensibles DGL gem. 25 ausgewiesener Lebensraumtypen sowie Almflächen in NATURA 2000-Gebieten</li> <li>• Für diese Flächen gilt ein Umwandlungs- und Umbruchsverbot</li> </ul>
<p><b>GLÖZ 10</b>  <b>Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate (nat. zusätzlich festgelegter Standard)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates f. Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich P-Düngung</li> <li>• Erfolgt kein P- Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben aus AP Nitrat für N-Düngung aus Wirtschaftsdüngern davon ausgegangen, dass Empfehlungen bezüglich P-Düngung eingehalten werden</li> <li>• Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen P-Mineraldüngergaben über 100 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> ist der P-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (max. 5 Jahre alt) nachzuweisen und Anwendung zu dokumentieren</li> </ul>